Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen

Die WPK hat mit Schreiben vom 9. November 2026 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

– – –

1. Einführung einer Kassenpflicht für alle Freien Berufe

Mit § 146b Abs. 1 AO-E (Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs) soll auch für freiberuflich Tätige eine Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Kassenpflicht) ab einem Gesamtumsatz i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG pro Kalenderjahr von über 100.000 Euro eingeführt werden. **Im Regierungsentwurf ist eine Ausnahme hiervon eingeführt worden, wonach Steuerpflichtige, die Barzahlungen annehmen und deren Umsatz mit Bargeld unter 12 000 Euro im Kalenderjahr liegt, nicht unter die Kassenpflicht fallen sollen.**

Selbstverständlich können wir die mit der Einführung der Kassenpflicht verbundene Intention, gerade in bargeldintensiven Branchen sogenannte offene Ladenkassen durch elektronische Aufzeichnungssysteme zu ersetzen, gut nachvollziehen. Zur Reduzierung von Steuerhinterziehung ist verständlich, dass die Finanzbehörden auf diese Art bessere Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf diese Branchen erhalten (vgl. Seite 1 des Gesetzentwurfes). Auch der Berufsstand der WP/vBP

steht uneingeschränkt hinter diesem übergeordneten Ziel der Reduzierung von Steuerhinterziehung.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Einführung der Kassenpflicht nur bei bargeldintensiven Geschäftsmodellen zielführend ist. Deshalb **begrüßen wir die neu eingeführte Ausnahme.** Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die ggf. ausnahmsweise Barzahlungen akzeptieren, dürften somit unter die Ausnahme fallen.

Allerdings bleibt es aus unserer Sicht offen, ob die Kassenpflicht besteht, wenn ein Unternehmen <u>überhaupt keine</u> Barzahlungen entgegennimmt.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift müsste die Kassenpflicht in solchen Fällen erst recht nicht greifen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift scheinen diese aber von der Kassenpflicht erfasst zu sein, soweit sie einen Umsatz von über 100.000 Euro erzielen. Auch die Gesetzesbegründung unterstreicht, dass die Ausnahme nur dann anzuwenden ist, wenn die Steuerpflichtigen Bargeld annehmen (S. 28 der Gesetzesbegründung). Viele Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer rechnen ihre Honorare und Vergütungen regelmäßig auf Grundlage von Rechnungen ab, welche ausschließlich per Überweisung oder im Lastschriftverfahren beglichen werden, und nehmen keine Barzahlungen an. In zahlreichen Bereichen bestehen zudem bereits gesetzlich geregelte Dokumentations-, Abrechnungs- und Nachweissysteme, die ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

Aus unserer Sicht fällt der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer nicht unter die mit dem Gesetzentwurf angesprochene Zielgruppe, die derzeit in großem Umfang Bargeldzahlungen mit offenen Kassen abwickelt.

Dafür, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer nicht unter die Kassenpflicht fallen sollten, spricht auch, dass sie als Vollbefugnisträger der steuerberatenden Berufe (§ 2 Abs. 2 WPO, § 3 StBerG) als Organ der Steuerrechtspflege tätig werden. Mit dieser Tätigkeit tragen sie dafür Sorge, dass Steuern den gesetzlichen Regelungen entsprechend an den Staat abgeführt werden. Gerade dieses Ziel verfolgt letztlich auch der vorliegende Gesetzentwurf, der der Bekämpfung von Steuerhinterziehung dient.

Hinzu kommt, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer als geldwäscherechtlich Verpflichtete besonders sensibilisiert im Umgang mit Bargeld sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die EU-rechtlichen Geldwäscheregelungen deutlich verschärft wurden und derzeit die Anpassung im nationalen Recht vorgenommen wird.

Die uneingeschränkte Einführung einer Registrierkassenpflicht für alle Freien Berufe würde zusätzlichen technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verursachen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Betrugsbekämpfung zu schaffen. Immerhin bleibt es

nicht bei den Anschaffungskosten, sondern es fallen auch laufende Kosten für Wartung und Support an (Seite 19 f. des Gesetzentwurfs).

- **Wir bitten daher darum, für den Berufsstand der WP/vBP und andere Freie Berufe, die ihre Geschäfte nicht überwiegend – <u>oder gar nicht</u> – über Bargeldzahlungen sowie Kredit- und Debitkartenzahlungen abwickeln, eine <u>eindeutige</u> gesetzliche Ausnahmeregelung zu schaffen.**

2. Zugang genossenschaftlicher Prüfungsverbände zur Vollmachtsdatenbank der Wirtschaftsprüferkammer

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform vom 15. Juli 2026 soll die Registrierung genossenschaftlicher Prüfungsverbände, die freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Abs. 2 WPO sind, bei der Wirtschaftsprüferkammer eingeführt werden (§ 40a Abs. 1 Satz 1 WPO-E).

Ab dem 1. September 2026 sind genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände zudem zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder befugt (Artikel 1 Nr. 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht, BGBl. I Nr. 197 vom 2. Juli 2026).

Damit die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Spitzenverbände künftig auch an der Vollmachtsdatenbank der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen können, führt der oben genannte Regierungsentwurf zur Reform des Genossenschaftsrechts in § 40a Abs. 4 Satz 1 WPO-E eine Mitteilungspflicht der Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ein, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich mitzuteilen, wenn das Prüfungsrecht eines Prüfungsverbandes unanfechtbar entzogen worden ist (Artikel 7 Nr. 4 c) des o. g. Regierungsentwurfes zur Reform des Genossenschaftsrechts).

Um den Zugang zur Vollmachtsdatenbank zu vervollständigen, fehlt nun nur noch ein technischer Schritt, nämlich die Anpassung der §§ 80 f. AO.

- **Wir schlagen hierfür folgende Formulierung vor und würden uns freuen, wenn diese Eingang in das Gesetzgebungsverfahren finden würde:**

§ 80 Bevollmächtigte und Beistände (i. d. F. ab 01.09.2026)

[…]

(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3, 4, 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4c Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2 ~~und 3~~ bis 4 vermutet.

§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden

[…]

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden im Sinne des § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die Wirtschaftsprüferkammer in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt. Dies setzt voraus, dass die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände freiwilliges Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer und dort nach § 40a WPO im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände eingetragen sind.

– – –

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

– – –